

Vereinsstatuten

Gesundheitsnetz-Adliswil

1. Name, Sitz und Dauer

Artikel 1 **Name, Sitz, Dauer**

Unter dem Namen „Gesundheitsnetz-Adliswil“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Adliswil. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Artikel 2 **Zweck**

Der Verein verfolgt das gemeinnützige Ziel:

- Gesundheit, Bewegung und Lebensqualität in der Adliswiler Bevölkerung zu fördern und zu verbessern
- durch eine gemeinsame Plattform, die Mitglieder miteinander zu vernetzen
- die Öffentlichkeit über gesundheitsfördernde Massnahmen zu informieren
- durch öffentliche Veranstaltungen die Präsenz, Bekanntheit und Akzeptanz des Gesundheitsnetzes und deren Mitglieder in Adliswil zu erhöhen

2. Mitgliedschaft

Artikel 3 **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen aus Adliswil und Umgebung offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern

Artikel 4 **Aktivmitglied mit Stimmberechtigung**

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden, die in Adliswil und Umgebung im Gesundheits- und Bewegungssektor tätig ist und ein Interesse am Erreichen des Vereinszweckes nach Art. 2 hat.

Artikel 5 **Passivmitglied ohne Stimmberechtigung**

Jede natürliche und juristische Person kann Passivmitglied werden, die ein Interesse am Vereinszweck gemäss Art. 2 hat und den Verband ideell oder materiell unterstützen möchte. Passivmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 6 **Beitritt zum Verein**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Neumitglieder müssen mit dem Beitrittsgesuch ihre Fachkompetenz im Gesundheits-/Bewegungssektor nachweisen und mindestens eines der nachfolgenden Dokumente einreichen:

- schriftliches Diplom und/oder
- eine EMR Kassen-Anerkennung und/oder
- eine Mitgliedschaft in einem entsprechenden Berufsverband
- Fragebogen Therapeutenkodex

Artikel 7 **Aufnahme neuer Mitglieder**

Der Vorstand befindet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen über die Aufnahme von Neumitgliedern.

Nach Eingang des Jahresbeitrages wird das neu aufgenommene Mitglied baldmöglichst jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen mit der Plattform des Vereins vernetzt.

Artikel 8 **Austritt aus dem Verein**

Ein Vereinsaustritt ist per Jahresende möglich, der laufende Jahresbeitrag ist zu bezahlen. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens 6 Monate vor Jahresende an den Präsidenten/in gerichtet werden.

Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 10 **Ausschluss aus dem Verein**

Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Wenn der Mitgliederbeitrag bis spätestens 30 Tage nach dem Versand der 2. Mahnung nicht bezahlt wird, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein und zur Löschung des Mitgliedereintrages auf der gemeinsamen Plattform.

3. Die Organe des Vereins

Artikel 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

3.1 Die Generalversammlung

Artikel 12 Allgemeine Bestimmungen

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Häufigkeit der Generalversammlung

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden, sofern die Vereinsgeschäfte es erfordern, vom Vorstand einberufen. Mindestens 1/5 der Mitglieder können schriftlich unter Angabe des Grundes der Einberufung beim Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Einladung zur Generalversammlung

Die Mitglieder werden drei Wochen zum voraus schriftlich per Email eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Über Traktanden, die den Mitgliedern nicht bekannt gegeben wurden, kann an der Generalversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Einreichung von Vorschlägen für die Traktandenliste der Generalversammlung

Der Vorstand muss jeden eingereichten Vorschlag in die Traktandenliste der Generalversammlung aufnehmen, sofern dieser im Voraus schriftlich mindestens 30 Tage vorher eingereicht wurde.

Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/in oder vom Co-Präsidenten/in geleitet.

Artikel 13 *Aufgaben der Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren sowie deren Entlastung
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussrekluse
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung
- Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

Artikel 14 *Stimmrecht*

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Passivmitglieder dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, sind jedoch ohne Stimmrecht.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit einfachem Handmehr, wenn nicht durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausdrücklich geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

3.2 Der Vorstand

Artikel 15 *Zusammensetzung und Wählbarkeit*

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten und Co-Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 1 Jahr von der Generalversammlung gewählt und können wiedergewählt werden.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern, mindestens aber zwei Mal jährlich.

Artikel 16 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Die Einberufung der Generalversammlung
- Die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Die Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach Aussen
- Die Ergreifung aller notwendigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.
- Die Übernahme aller Aufgaben und Entscheide, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Die Buchführung des Vereins, die er auch extern vergeben kann
- Die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern
- Den Ausschluss von Mitgliedern
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Die Bildung von Kommissionen, die für vom Vorstand bestimmte Ressorts zuständig sind und gewisse Aufgaben des Vorstandes übernehmen.

Artikel 17 **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Artikel 18 **Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/in oder des Co-Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet.

3.3 Die Rechnungsrevisoren

Artikel 19 **Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, der die Buchführung kontrolliert und der Generalversammlung einen Bericht vorlegt und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

4. Die finanziellen Mittel

Artikel 20 Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder
- ausserordentliche Beiträge der Mitglieder
- Erlös aus allfälligen Vereinsaktivitäten
- Zuwendungen
- Sponsorengelder.
- Zinsen des Verbandsvermögens

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel sieht der Verein die Herausgabe/ Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr beschlossen.

Artikel 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein übernimmt für die ihm angeschlossenen Mitglieder keine Haftung. Jedes Mitglied übt seine Geschäftstätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus

5. Auflösung des Vereins

Artikel 22 Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

Aus dem Vereinsvermögen werden zuerst die Schulden getilgt.

6. Rechnungsjahr

Artikel 23 **Rechnungsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Datum der Gründungsversammlung und endet am 31. Dezember 2016.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 24 **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 30. September 2015 gutgeheissen und treten sofort in Kraft. Änderungen von Art. 6 und 15 wurden von der Generalversammlung vom 22.3.2017 einstimmig genehmigt.

N. E. W. S. e. n. e. r

M. D. i. e. n. e. r